

**Gesetz und Praxis in der Kirchenmusik.** Praktische Erklärung der kirchenmusikalischen Gesetze. Von Dr. Otto Drinkwelder. Friedr. Pustet, Regensburg 1914. (198 S.) 1.— M.

Der Verfasser, der jetzt im Konservatorium „Mozarteum“ in Salzburg musikästhetische Vorlesungen hält, behandelt im 1. Abschnitt die Grundsätze über das Verhältnis von Gesetz und Praxis in der Kirchenmusik. Der eigenartigen Stellung der Gewohnheit, als der besten Erklärung des Gesetzes, ist geziemend Beachtung geschenkt. Die Beantwortung der Fragen: „Was enthebt von der Erfüllung kirchenmusikalischer Vorschriften?“ und „Was hebt diese auf?“ bringt manche recht brauchbare Aufklärungen; auch der Besonnenheit und dem Verständnis des Chorleiters ist ein weites Feld offen gelassen unter glücklichem Ausschluß weltfremden Theoretisierens. Alles erscheint zusammengefaßt im Kapitel: „Wie sind Gesetz und Praxis miteinander in Einklang zu bringen?“ und es wird da auf einen immer vollständigeren Ausgleich hingearbeitet. Der 2. Abschnitt bringt im Anschluß an das Motu proprio Pius' X. die jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei dem Wortlaut des päpstlichen Erlasses ein leichtfaßlicher Kommentar beigefügt ist. Ein Register erhöht die Brauchbarkeit des Büchleins. Das Ganze arbeitet darauf hin, durch klugen Fortschritt allmählich möglichste Uebereinstimmung von Gesetz und Praxis zu erzielen, ohne allzu extreme Forderungen zu stellen. Das handliche Büchlein ist der 12. Band der Pustetschen Sammlung „Kirchenmusik“.

Seb. Pletzer.

**Kleine Glockenkunde.** Praktisches Handbuch für Kirchenvorstände und Kirchenmusiker. Von Karl Walter. Fr. Pustet, Regensburg 1916. (200 S.) 1.20 M.

Das Bändchen gehört auch zur Sammlung „Kirchenmusik“ (Nr. XIII). Es enthält auf engem Raume alles, was besonders für die Praxis von der gesamten Glockenkunde zu wissen nötig ist. Nach einer geschichtlichen Einleitung werden das Material, die Ton-, Maß- und Gewichtsverhältnisse der Glocken ausführlich behandelt; dann ist die Herstellung der Glocken anschaulich beschrieben; endlich über Glockeninschriften einiges mitgeteilt. Man wird dann noch genau unterrichtet über die Vereinigung mehrerer Glocken zu einem Geläute, mit trefflichen Anweisungen für die Auswahl und Anordnung der Intervalle. Hervorragenden praktischen Wert haben die eingehenden Grundsätze und Weisungen für die Behandlung der Glocken. Es wird auch noch über elektromagnetische Läutmaschinen kurz Aufschluß gegeben und ein Formular zu einem Vertrag für Glockenguß vorgelegt. Für tiefere Studien ist oft hingewiesen auf das große Werk des nämlichen Verfassers: Glockenkunde, das jetzt umso mehr in den Vordergrund des Interesses tritt, als die Abgabe von Glocken als Kriegsmaterial überall schmerzlich bemerkt wird.

Werfen.

Dr. Seb. Pletzer.

**Traditionsbücher des 11. und 12. Jahrhunderts, Liturgie und Ordensgeschichte.** Von D. Dr. Georg Schreiber. H. Böhlau Nachf. Weimar 1915.

Warum die in der »Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanonist. Abt. V (1915) S. 414–484« erschienene Abhandlung von Prof. Georg Schreiber an dieser Stelle besonders besprochen wird, ist vor allem in deren Bedeutung für die Geschichte der kluniazensischen Bewegung und der Liturgie begründet. Die Abhandlung gilt Fragen, die sich an die Erforschung des kirchlichen Abgabewesens knüpfen: „Kirchliches Abgabewesen an französischen Eigenkirchen aus Anlaß von Ordalien.“ Sie

weist zunächst auf die Pfade hin, die hier zu begehen sind, um zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. Die Forschung muß von den einzelnen Territorien ausgehen. Nur so kann Klarheit in den sehr verschiedenen und örtlich gefärbten Sprachgebrauch kommen und nur so lassen sich die starken Unterschiede zwischen der allgemeineren Gesetzgebung und dem lokalen Sonderrechte scharf genug herausstellen. Man muß Schritt für Schritt von Territorium zu Territorium übergehen. Weiter zeigt der Aufsatz an sprechenden Beispielen die wirtschaftsgeschichtliche, rechtsgeschichtliche, dogmengeschichtliche und kirchengeschichtliche Bedeutung des kirchlichen Abgabewesens. Aus der Masse der Urkunden, die durch die Hand des Verfassers gingen, trat mehr als ein neuer Gedanke mit eindringlicher Leuchtkraft vor sein Auge.

Im allgemeinen ist zunächst zu sagen, daß die Oblationenforschung schon um deswegen von Bedeutung ist, da jene Oblationen für viele Kleriker, besonders an Eigenkirchen, wichtiger waren als der Zehent. Ja ohne sie wären zahlreiche Kirchenämter und kirchliche Unternehmungen zusammengebrochen. Ihre Erforschung bietet sodann den besonderen Reiz, daß die Personenwelt des kirchlichen Gemeinlebens so lebhaft in den Vordergrund tritt, anders als am vorwiegend sachlichen Zehnten.

Sehr beachtenswert ist dann für die Geschichte der Liturgie der Zusammenhang der Oblationen mit kultischen Handlungen. Er wird festgestellt durch den Satz: »wo immer eine Oblation entrichtet wurde, da war in den meisten Fällen eine Benediktion und umgekehrt«. Und wenn nicht eine Benediktion, so doch eine Messe mit einer Abgaben bildenden Kraft (S. 426). Hier ist aus diesen Quellen noch sehr viel zu schöpfen.

Schreiber spricht im Anschluß an das Buch des verdienten † A. Franz (die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. 2 Bde., Freiburg i. Br. 1909), das sich hauptsächlich mit der Segnung von Sachen befaßt, den Wunsch nach einem Werke über die Segnungen von Personen aus. Ebenso lenkt er die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand, den er als Rechtsge- schichte der Heortologie bezeichnen möchte, da in den Quellen so oft die Sprache auf die Feste und andere Tage als Fristen der kirchlichen Abgaben kommt.

Ein genügend umfassender Einblick in die Quellen der Oblationenforschung zeigt die auffällige Tatsache, daß die deutschen Traditionsnotizen über die Oblationen wenig enthalten, die französischen sehr viel. Eine Erklärung wird für später in Aussicht gestellt. Auch in Frankreich erzählt aber erst das 11. und 12. Jahrhundert mit großer Gesprächigkeit von Gaben der Laien an die Eigenkirchen. Das hängt mit einer anderen, schon bekannten, aber nun vom Schreiber in neues Licht gerückten Erscheinung zusammen. In jene Jahrhunderte fällt eben die große Auffassung von Eigenkirchen aus Laienhand an Klöster und klösterliche Anstalten (Stift, Domkapitel). Man darf dafür nicht bloß den Druck der spiritualistischen gregorianischen Bewegung als Grund angeben. Die Quellen wissen vor allem von etwas anderem. Zu jener Wirksamkeit der gregorianischen Strömung trat eine andere mächtige Erscheinung: Clunys Totenliturgie und Fürsorge für die Toten zog die Gemüter immer mächtiger an. Man sucht in wachsender Ausdehnung »die Seelenpflege nach dem Tode einem Mönchtum anzuvertrauen, das mit Cluny in der Liturgie und besonders in der Totenliturgie einen Höhepunkt erstiegen hatte, wie ihn die Laienwelt zuvor nie erlebte«. Schreiber ergänzt hier Tomeks verdienstvolle Forschungen über das kluniazensische liturgische Leben. Der Seelgerätgedanke war die mächtigste Triebkraft bei jener immer mehr anschwellenden Uebergabe von Eigenkirchen aus Laienbesitz an die Klöster und verwandte Anstalten. Nach germanischem Empfinden und Denken erfordert jede Gabe ihr Entgelt, soll anders die Sache rechtens und wirksam sein. So auch die Einschrei-

bung in den „Liber vitae“, das Martyrologium, das Verbrüderungsbuch. „Fecit autem domnus abbas *mille missas* cantari pro eo. Scripsimus etiam eum in martyrologio nostro“ heißt es von einem solchen Schenkgeber. Die Aufnahme in die Gebetsverbrüderung wird auch als „beneficium“ bezeichnet; es laufen dabei lehnsrechtliche Vorstellungen mit unter. Die Sorge für die eigene Seele, wie für die der verstorbenen Ahnen und Eltern hat sich diesen Auflassungsurkunden unauslöschlich eingeprägt, und man wird abzuschätzen versuchen müssen, wie viel der Seelgerätgedanke und Clunys Totenliturgie geholfen haben, das Eigenkirchenwesen niederzulegen. „Eine liturgische Quellenstelle ersten Ranges“ hebt Schreiber aus einer Urkunde der Abtei Vendôme vom 29. März 1079 hervor: *Cotidie pro utriusque fiet missa una, pauper unus pascetur* (Zusammenhang von klösterlicher Armenpflege und klösterlichem Totengedächtnisse), *post evangelium psalmus unus cantabitur; nomina quoque ipsorum in canone missae ab his fratribus, qui hic conversati fuerint, tam in vita eorum quam post mortem semper recitabunt*. Die Confraternitas, deren Wurzeln, wie bekannt, schon in vorkluniazensische Zeit zurückgehen, hat „mit Cluny an innerer Festigung und anziehender Schönheit unendlich gewonnen“. Schreiber merkt hiebei an, daß das Statutum s. Odilonis pro defunctis nach seiner rechtsgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung noch nirgendwo erkannt worden ist, und er erinnert zugleich daran, daß die interessante Benennungsart des „Festum mortuorum“ oder, wie man gern im 12. Jahrhundert sagte, des „Festum animarum“ noch zu untersuchen bleibt.

Die glänzende Entwicklung der Totenliturgie schränkte sich aber nicht auf Cluny und die von ihm abhängigen Klöster und Zellen ein, sondern es hatten an ihr Anteil „alle jene großen französischen Mutterklosterverbände, die wie Saint-Victor-de-Marseille, Bec, Marmoutiers, Vendôme und andere der Stiftung des Wilhelm von Aquitanien (910) im Reformeifer und deshalb vor allem in der Pflege der Liturgie es gleichtaten. Es war demnach eine gewisse innere Wahlverwandtschaft, die das Laientum und das Zönobium von damals bei den Vergabungen von Kirchen am Hauptaltar der Abtei zusammenführten. Freilich haben die später einsetzenden Synodaldekrete und die publizistischen Erörterungen der Gregorianer diesen Prozeß der Abstoßung von Kirchengut beschleunigt. Aber die nämlichen gregorianischen Drohungen haben den Laien gleichwohl das Bewußtsein nicht rauben können, diese Auflassung verlange eine Gegenleistung. Gabe schießt nach Entgelt. Mit diesem kernigen Satze hat die Edda den Gedanken der Entgeltlichkeit umschrieben, der einen Grundzug des germanischen Wesens bedeutete und der zugleich das Stiftungswesen und den Güterverkehr der abendländischen Welt tief beeinflusste, nicht minder aber eine sich immer verzweigende Entwicklung der Liturgie, insbesondere der Totenliturgie begünstigte. Denn der Mönch lohnte die Auflassung der laikalen Eigenkirche mit zahlreichen und sorgsam abgestuften Besonderheiten des Totengedächtniswesens (S. 443). Es ist dabei allerdings zu prüfen, ob die gewaltige Steigerung der liturgischen Aufgabe die Kräfte der Mönche nicht schließlich überstieg und das gesunde Ebenmaß in der Verteilung der klösterlichen Tätigkeit aufhob.

Noch andere neue Gegenstände der Forschung legt Schreiber in seinen Traditionsurkunden offen. So kommt auch die Frage nach der Stellung des Mönchtums zur Seelsorge zur Sprache. Es ergibt sich dabei, daß die Reform von Cluny einer Beteiligung ihrer Mönche an seelsorglicher Wirksamkeit außerhalb des Klosters schroff ablehnend gegenüberstand, ebenso wie die Reform von Gorze, wo dieser Standpunkt einmal in folgender Weise begründet wird: „Ipsis monachis inconveniens visum est per clamor laicorum ire et visitationem et confessiones egrorum accipere et cetera non satis ordini monastico competentia exercere“. Es ist der Stand-

punkt des älteren, auch des alten benediktinischen Mönchtums, der ein so ausgedehntes Ergehen nach außen mit seinen Aufgaben unvereinbar fand. Sein Ideal von der Nachfolge Christi war fast ausschließlich nach innen gerichtet. Eine spätere Zeit führte von anderen Gesichtspunkten aus das Bild des wandernden, das Evangelium verkündenden Heilandes in den Vordergrund, zugleich mit einer dem Grundsatz nach ganz neuen Orientierung des *vivere sine proprio*, dessen kirchenrechtliche Grundlage schon das päpstliche Eigenkloster gelegt, dessen Entwicklung im Bereiche der monastischen Gedankenwelt des Mittelalters in gerader Linie mit den Idealen frühcisterziensischer Art lag. Erst im 12. Jahrhundert gingen französische Benediktiner zur Beteiligung an der Seelsorge über, aber nur hie und da und langsam zögernd. „Diese Benediktiner des 12. Jahrhunderts haben dem Seelsorgegedanken der Mendikanten mächtig Vorschub geleistet.“ Die Cisterzienser wieder lehnten eine Pastoration des Volkes grundsätzlich ab; doch vollzog sich bereits im 13. Jahrhundert die Wendung, auf dem Wege zunächst über die Seelsorge für die *Servientes*, dann der Bedienung der inkorporierten Kirchen und der Notwendigkeit, in den Kolonisationsgebieten zu missionieren.

Zuletzt greift Schreiber eine einzelne Abgabe aus der großen Zahl heraus, um an ihr wieder neue Beobachtungen vorzulegen. Er wählt dazu die *Oblatio campionum* (*pugilum bellorum iudiciorum*), die Opfergabe beim *Ordal*. Auch bei ihm bewährt der tiefeingewurzelte germanische Entgeltungsgedanke seine unwiderstehliche Kraft. Der Anteil der Kirche am *Ordal* war bedeutend. Ihre Diener begleiteten diese *Judicia* mit ihren Segnungen. Der Priester erteilte den beim Gottesurteile gebrauchten Elementen, also Wasser und Feuer, Eisen und Pflugschar und Kessel (*iudicium aquae ferventis*), Brot und Käse (*i. offae*), Schild und Kampfstock (*i. pugnae, duelli*), besondere Benediktionen. Daneben treten die Exorzismen und Adjurationen der Beschuldigten. Endlich gewährte die Kirche die Feier einer Messe, hie und da sogar nach einem besonderen Formular, ohne welche selten ein Gottesurteil abgehalten worden sein dürfte. Die *Ordale* wurden soweit tunlich in Gotteshause abgehalten, und schließlich gab der Priester sein Urteil über Schuld oder Unschuld der Probanden ab. Aber erst das Entgelt der *Ordal*abgabe ließ die Tätigkeit des Priesters beim *Ordal* als voll wirksame Leistung nach dem genannten Entgeltlichkeitsbegriffe erscheinen. Im einzelnen zeigt Schreiber dann im Anschluß an eine Urkunde aus der Diözese Langres, wie die Oblationenforschung bei diesem Gegenstande ein Licht wirft auf das gesamte Gerichtswesen dieser Diözese sowie auf das liturgische Leben, das dort pulsierte und überhaupt auf das gesamte kirchliche Volkstum, das sich dort entwickelte. In dieser Kleinwelt — dies zeigt die gleiche Urkunde vom Jahre 1185 — hielt man an der Reinigung durch Zweikampf noch zäh fest, obgleich angesehene kirchliche Kreise diesen längst verpönten. Es wurde den zentralen Instanzen, also dem Papsttum und dem kanonischen Rechte durch verwickelte Umstände sehr mühsam gemacht, die Anschauungen von der *purgatio canonica* in die Peripherie des kirchlichen Lebens überzuleiten. Die das Eigenkirchenrecht tragenden Kräfte stützten auch das *Ordal*wesen. Der Episkopat konservierte vielfach, zum Teil schon, weil er in der Regel dem Adel angehörte, ältere und deutschrechtlich bestimmte Rechtsgewohnheiten, als die Kurie des 12. Jahrhunderts in Sachen der *Ordalien* eine bahnbrechende Initiative entwickelte.

Im Laufe der reichhaltigen Mitteilungen Schreibers wächst uns auch neue Klarheit zu in der Frage: Warum entstand *Citeaux*? In Molesmes stieß älteres eigenkirchenrechtliches Denken mit einem neuen, dem Eigenkirchenrechte und seinen vielen Begleiterscheinungen scharf abgewandten Geist zusammen. Von hier kamen Robert von Molesmes mit seinen 20 Gefährten; auch Bruno, der Stifter der Karthause, hatte dort bei Robert

geweilt. Die Zurückgebliebenen hielten in Molesmes am Standpunkte des Eigenkirchenwesens fest, wie das damalige benediktinische Mönchtum überhaupt. Auch die in anderer Hinsicht so hochragende spiritualistische Richtung der französischen Mönchsreformen des 11. und 12. Jahrhunderts konnte sich über diese Schranken einer ganzen rechtlichen und wirtschaftlichen Welt, die einst in gewissen Grenzen auch die Billigung der Kirche erhalten hatte, noch nicht erheben. Das Gleiche zeigt sich im Kleineren auch dem Ordal gegenüber. So wird im Einzelnen und Ganzen noch viel geschehen müssen, um die Wirkungsweise der großen monastischen Körperschaften und Erscheinungen des Mittelalters allseitig richtig einzustellen.

Wir dürfen wohl in dieser Hinsicht gerade von den Forschungen Schreibers noch vieles erwarten. Mögen die reichen Anregungen des ersten Kenners mittelalterlichen Oblationenwesens, der sich hier wie schon auf anderen Gebieten als verdienstvoller Bahnbrecher erwiesen, bei möglichst vielen Mitarbeitern fruchtbaren Boden finden.

St. Josef in Westfalen.

P. M. Rothenhäusler.

**Josef Kardinal Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Neu bearbeitet von Dr. Johann Peter Kirsch, päpstl. Hausprälat, Professor an der Universität Freiburg in der Schweiz. Fünfte, verbesserte Auflage. III. Band: Der Verfall der kirchlichen Machtstellung, die abendländische Glaubensspaltung und die innere, kirchliche Reform. Die Konfessionen in Europa um das Jahr 1600. Herder, Freiburg i. Br., 1915. Gr. 8<sup>o</sup>. XIII und 863 Seiten. Mit einer Karte.

Mitten in den Kriegswirren, in der zweiten Hälfte des Jahres 1915 konnte der 3. Band der Neubearbeitung der Hergenrötherschen Kirchengeschichte erscheinen (über die beiden ersten Bände vgl. „Studien“ 1914, S. 180 ff.). Entsprechend der vom Herausgeber gewählten Einteilung wird in diesem 3. Bande das dritte Zeitalter, das die Zeit vom Anfange des 14. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts umfaßt, behandelt. Das erste Buch (S. 1–360) bespricht den Niedergang der kirchlich-politischen Macht der Päpste in Avignon, die Streitigkeiten mit Ludwig dem Bayern, das große abendländische Schisma, die Irrlehren von Wiclif und Hus, die Konzilien von Konstanz und Basel-Ferrara-Florenz und den Aufschwung der sogenannten Renaissance und knüpft hieran die Darstellung der gesamten inneren und äußeren Geschichte der Kirche von 1300–1500. Das zweite Buch (S. 361–826) schildert die Entstehung und Ausbreitung des Protestantismus in den verschiedenen Ländern Europas, den Kampf der Kirche gegen die neue Irrlehre und die innerkirchliche Reform, die theologische Wissenschaft und das Aufblühen der Missionen in den außereuropäischen Weltteilen. Wie den zwei ersten Bänden ist auch dem vorliegenden Bande ein ausführliches Namen- und Sachregister von (35 Seiten zu je drei Spalten) beigegeben. Wie die zwei ersten Bände enthält auch dieser dritte Band wichtige Beiträge zur Ordensgeschichte, so insbesondere S. 80–85, S. 307–315, 595–611, 642–653 usw. Die in diesem Zeitraum besonders aufblühende Missionstätigkeit gehört ganz in die Geschichte des katholischen Ordenslebens, denn ausschließlich Ordenspriester, insbesondere Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter, Augustiner und Jesuiten waren es, die sich damals dem Missionswerke widmeten. Es ist nicht notwendig, noch insbesondere Einzelheiten hervorzuheben. Möge bald der 4. Band in der Neubearbeitung erscheinen können und dieses wertvolle „Handbuch“ noch mehr Leser finden! — S. 595, Z. 5 unten, statt: Rocco da Casale, lies: Rocco da Cesinale (vgl. übrigens S. 611, Z. 7 oben). Die „Geschichte der Kapuzinermissionen“ (Storia delle missioni del Cappuccini) dieses Verfassers umfaßt 3 Bände und erschien von 1867–1873. S. 644, Z. 2 oben, statt:

Studien u. Mitteilungen O. S. B. (1916).

44